

Nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 18.06.2025 gilt ein landesweites ASP-Monitoring bei erlegten und tot aufgefundenen Wildschweinen. Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 überwacht die zuständige Behörde im Falle eines Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen die Wildtierpopulation und gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 i. V. m. Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 führt sie eine epidemiologische Untersuchung durch.

## Vorgehensweise und Handhabung für die Beprobung:

1. Das erlegte Stück mit einer Wildmarke kennzeichnen. Möglichst sofort Nummer der Wildmarke in der Streckenliste notieren!
2. Mit dem Blutprobenröhrchen (Bild 1) genügend Blut entnehmen. Vorzugsweise aus dem Brustraum und vor Entfernen des Zwerchfells.
3. Das Röhrchen bitte ganz füllen. Anschließend den Stiel des Kolbens abbrechen und das Röhrchen mit dem Deckel verschließen (Bild 2).
4. Den dafür vorgesehenen Teil des Barcodeaufklebers entfernen (Bild 3).
5. Barcodeaufkleber (Bild 4) auf dem Untersuchungsauftrag (CVUA) aufkleben. Den Untersuchungsauftrag vollständig ausfüllen und unterschreiben (Bild 5).
6. Auf dem PVC-Beutel die Wildmarkennummer in dauerhafter Aufschrift (Permanentmarker) vermerken (Bild 6).
7. Das Blutröhrchen in einen PVC-Beutel, den Begleitschein in einen Umschlag stecken und beides in den PVC-Beutel geben auf dem die Wildmarkennummer aufgebracht wurde. **Die ebenfalls erforderliche Trichinenprobe muss getrennt von der ASP-Probe und nicht in einem gemeinsamen Beutel abgegeben werden.**

## Hinweise:

- Trichinenproben mit Wildursprungsschein getrennt von der ASP-Probe beifügen und **nicht** in einem gemeinsamen PVC-Beutel abgeben. Die Proben werden an unterschiedlichen Orten untersucht.
- Schwarzwild, für das noch kein Probenergebnis vorliegt, muss so aufbewahrt werden, dass keine Kreuzkontamination möglich ist.
- Jagdausrüstung muss gereinigt und desinfiziert werden (viruzides Desinfektionsmittel nach DVG-Liste).
- Die Verwertung des Wildstückes ist zulässig, sobald die Trichinenprobe „negativ“ beprobt wurde.



## Hochsauerlandkreis

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

[veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de](mailto:veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de) oder 0291-94 4343